

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Monaco (Fürstentum Monaco)

Stand: August 2007

a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand

1. **Geburtsurkunde**

2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch die monegassische Konsularvertretung in Deutschland

Diese Bescheinigung muss zudem eine Bestätigung über das erfolgte Heimataufgebot enthalten.

Für den Fall, dass der Antragsteller bereits geschieden oder verwitwet ist

3. **Auszug aus dem Zivilregister** mit Familienstandsangabe

b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in Monaco

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Anerkennung für den monegassischen Rechtsbereich keiner förmlichen Anerkennung.

Ist einer der Ehepartner in Monaco geboren oder wurde die Ehe in Monaco geschlossen, muss das ausländische Scheidungsurteil dem Oberstaatsanwalt des Fürstentums Monaco vorgelegt werden. Dieser weist dann das monegassische Standesamt an, die Scheidung einzutragen.

c) Legalisation / Apostille

Urkunden aus Monaco sind mit Apostille vorzulegen.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.